AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. — Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 9. — 1. August 1916. — 1. Jahrg.

76.

Ernteschätzung- Gratifikation.

Der Erfolg der Bemühungen, zuverlässige Angaben über Anbauflächen und Ernteerträge zu gewinnen, die Ablieferung der Überschüsse zu beschleunigen und verborgene Vorräte zum Vorschein zu bringen, ist in nicht geringem Masse von der Mitwirkung der Gemeinde-und Ortsvorsteher abhängig.

Es ergeht daher an alle Gemeindevorsteher (Wójte, Soltysen) der Auftrag im obigen Sinne vorzugehen.

Jenen Gemeinde- und Ortsvorstehern, die sich ihre Aufgabe besonders angelegen sein lassen, zuverlässige Berichte liefern, die Ernte und Druscharbeiten zu beschleunigen wissen, auf pünktliche Einhaltung der Liefertermine dringen und verborgene Vorräte anzeigen, werden Prämien und Gratifikationen bis zu 100 Kronen pro Gemeinde zuerkannt werden.

Gegen diejenigen Gemeinde- und Ortsvorsteher oder sonstige Funktionäre, die sich hierin lässig zeigen oder gar ihren Einfluss aufbieten, um den Absichten der Militärverwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wird rücksichtslos mit aller Strenge vorgegangen werden.

77.

Exhbt. Zl. 5859/16

Glyzerin-Beschlagnahme.

Zufolge des auf Grund des A. O. K., M. V. Nr. 28001/P. im Sinne des Artikels 53, Absatz 2 der Haager Landkriegordnung ergangenen Erlasses des M. G. G. in Lublin vom 3. Juli l. J. E. Nr. 32348/16 wird die Beschlagnahme aller Arten von Glyzerin, Glyzerinwasser und Seifensiederei-Unterlaugen als Kriegsvorräte angeordnet.

Ergeht zur Kenntnis und Darnachachtung an alle Gendarmeriepostenkommanden und Gemeindevorstände.

78.

Ad. Ex. Nr 5959/P. A.

Salzverschleissorganisation.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 15. Juni 1916 S. Nr. 8400/16 betreffs der Salzverschleissorganisation wird vom k. u. k. Kreiskommando Folgendes verlautbart:

Um der Bevölkerung des Kreises den Salzbezug auf eine jede Preistreiberei ausschliessende Art und Weise sichern zu können, wird hiemit Nachstehendes angeordnet:

1. Das Salz wird durch die bereits — in dem der M. G. G. Verwaltung unterstehenden Okkupationsgebiete — durchgeführten Salzverschleissorganisation, zu fixen Einheitspreisen im ganzen Gebiete des M. G. G. Bereiches verkauft.

Der Detailpreis wird sowohl für das österreichische als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg, bzw. mit 12 Heller (5 Kopeken) per 1 russ Pfund festgesetzt.

2. Mit der Lieferung des für die Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes wurde seitens des M. G. G. ausschliesslich der galizische Landesausschuss vertragsmässig betraut, welches Amt auch zum Salzverschleisse ausschliesslich verlässliche, sich unter der Bevölkerung eines guten Rufes erfreuende Genossenschaften, bzw. Korparationen sowie auch einzelne Personen bestimmen wird.

Ein anderes als das durch den galiz. Landesausschuss eingeführte Salz darf im hiesigen Kreise nicht verkauft werden.

3. Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galizischen Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und werden auch von dort das bestellte Salzquantum erhalten.

4. Demgegenüber wird das k. u. k. Kreiskommando die Einhaltung des Detailpreises und das genaue Abwägen durch hiezu geeignete Organe überwachen und jede diesbezügliche Preistreiberei strenge strafen.

4. Der Termin des Inkrafttretens dieser Anordnung wie auch diejenigen Personen, welche mit dem Salzverschleisse betraut werden, werden demnächst bekanntgegeben werden.

79.

Privat-Feldpostpaketverkehr aus dem Okk. Gebiet in Polen.

Zufolge Tel. Nr. 30764/A. O. K. vom 25. Juni 1916 wird vom 1. Juli 1916 an die Annahme von Privatpostpaketen zur Armee im Felde bei den k. u. k. Etappenpostämtern I. Kl. im Okkupationsgebiete in Polen unter den gleichen Bedingungen, wie bei den Staats-Postämtern in der Monarchie zugelassen.

Die Annahme der Feldpostpakete erfolgt an jedem Montag, Dienstag, und Mittwoch.

Die Nummern der für den Feldpostpaketverkehr zugelassenen Feldpostümtern sind:

6, 10, 11, 14, 20, 28, 37, 39, 41, 43, 51, 55, 76, 78, 81, 83, 85. 91, 103, 109, 115, 119, 125, 138, 140, 146, 148, 149, 168, 170, 176, 185, 186, 197, 207, 210, 215, 216, 219, 220, 222, 226, 228, 230, 233, 234, 236, 237. 238. 264, 265, 267, 273, 300, 301, 301/2, 301/3, 303, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 314, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 3a1, 338, 331, 344, 345, 349, 513, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 630.

Ausserdem sämtliche Etappenpostämter mit Ortsnamen in den Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro, ausgenommen Mitrovica am Kosovo und Novipazar.

Das Höchstgewicht der Feldpostpakete beträgt 5 Kilogramm, Der Höchstumfang 60 cm. in jeder Ausdehnung.

Die Feldpostpakete dürfen ausschliesslich enthalten:

a) Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände,

b) Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Zigarren-(Zigaretten-) spitzen und benzinlose Cereisenfeuerzeuge mit Lunte.

c) Genussmittel die nicht dem Verderben unterliegen, (Kaffee in Bohnen oder in Pulver) Zucker und Zuckerwaren, Schokolade, Kakes, Thee, Zwiebak, Konserven aller Art, in gelöteten Blechbüchsen und Honig in Blechtuben und Blechdosen, die so verschlossen sind, dass ein Ausrinnen des Inhaltes unmöglich ist,

Die Postämter sind berechtigt und verpflichtet, die Pakete stichprobenweise vor der Annahme selbst zu öffnen, um sich von der Zulässigkeit des Inhaltes zu überzeugen.

Pakete mit anderen als dem nach a) b) c) zulässigen Inhalts werden von der Annahme und Weiterleitung ausgeschlossen und dem Aufgeber gegen Einhebung des Rückportos zurückgestellt.

Eine Wertangabe oder das Verlangen einer besonderen Behandlung der Sendung, wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages der Expresszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückscheines ist unzulässig.

Die Begleitadresse ist ordnungsgemäss auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert“ mit den Worten „Auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem linken Abschnitt der Begleitadresse muss der Name und Wohnort (Wohnung) des Absenders angegeben werden. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig.

Die Feldpostpakete unterliegen dem Frankozwang. Die Gebühr für jedes Paket beträgt 60 Heller.

80.

Eierhandel und Ausfuhr.

Auf Grund des § 4 und 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/61 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse W. A. Nr. 39704/16 vom 7. Juli 1916 Nachstehendes bestimmt:

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2. Die Kreiskommandos werden den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3. Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmaße einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4. In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6. Übertretungen des Punktes 1, 2, 3, und 5 werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100.000 oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dezember 1915 V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung Gegenstand des Straferkenntnis bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7. Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

81.

Belehrung zur Abwehr der Cholera.

Die Cholera gehört zu den ansteckendsten Krankheiten. Ihre Symptome sind: plötzlich auftretende Magenkrämpfe, Erbrechen und ein grosser Stuhldrang.

Der Stuhl ist wässerig, schütter und ähnelt einer Reissuppe. Der Cholerakranke verliert binnen wenigen Stunden vollständig an Kraft und stirbt in der Regel in wenigen Tagen. Die Cholera ist eine schwere Krankheit, der sehr viele Leute zum Opfer fallen, doch können die äussersten Folgen derselben bei entsprechender Vorsicht hintangehalten werden.

Diese Krankheit kann auf andere Personen durch den Stuhl und das Erbrochene der Kranken übertragen werden. Berührt zufällig Jemand den Stuhl oder das Erbrochene des Kranken oder kommt er mit Gegenständen, die durch den Stuhl des Kranken verunreinigt sind, in Berührung, so gelangen, falls er mit ungewaschenen Händen irgendetwas isst, die Krankheitserreger in seinen Magen und er erkrankt an Cholera. Auf gleiche Weise kann die Ansteckung erfolgen, wenn man die durch den Stuhl oder das Erbrochene des Kranken verunreinigte Bettwäsche, Leibwäsche, Bett, Essgeschirr oder irgend einen Gegenstand, mit welchem der Kranke in Berührung kommt, mit den Händen angreift und mit ungewaschenen Händen die Lippen berührt. Es ist daher auf die Reinhaltung der Hände ein besonderes Gewicht zu legen, auf dass die Krankheitserreger durch öfteres Waschender Hände mit Wasser und Seife unschädlich gemacht werden. Die Entleerung des Kranken hat in ein besonders hiezu bestimmtes Gefäss zu geschehen, welches mit Kalk zu versehen ist. Diese Gefässe müssen in eigens hiezu bestimmte Gruben entleert werden. Diese Gruben sind hierauf mit Kalk zu besprengen und müssen hernach mit Erde zugeschüttet werden. Wenn die Entleerungen des Kranken in der Nähe von Bächen oder Brunnen ausgeschüttet werden, müssen notgedrungener Weise alle Personen, welche aus diesen Bächen oder Brunnen Wasser trinken, an Cholera erkranken. Die Krankheitserreger werden durch das fliessende Wasser weiter getragen und es können auf diese Weise auch die Bewohner von entfernten Ortschaften, welche aus den Bächen Wasser trinken an Cholera erkranken. Ebenso ist das Waschen des Geschirres, der Kleider und der Wäsche des Kranken in einem fliessenden Wasser untersagt. Sehr oft befinden sich die Krankheitserreger in den Speisen. Es sind daher alle Speisen vor dem Genusse gründlich zu kochen. Ungekochtes Wasser, rohe Früchte, ungekochte Milch, rohe Butter, Käse und rohes Gemüse dürfen nicht verzehrt werden. Da die Fliegen den Krankheitserreger auch sehr leicht übertragen können, müssen alle Speisen (auch gekochte)

vor denselben durch Zudecken geschützt werden. In den Häusern, in welchen ein Cholerakranker sich befindet, dürfen keine Speisen genommen werden. Solche Häuser sollen sicherheitshalber gar nicht aufgesucht werden. Nach erfolgter Genesung oder eingetretenem Tode des Cholerakranken ist die Wohnung einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen, um auf diese Weise alle Krankheitserreger unschädlich zu machen. Alle Tische, Bänke, Sessel sowie der Fussboden sind mit heisser Lauge gründlich zu waschen. Die Wände sind zu weissigen. Töpfe, Essgeschirre, Teller und Löffel sind mit heisser Lauge zu waschen. Sämtliche Wäsche ist eine Viertelstunde lang zu kochen und hernach erst zu waschen. Kleider, Pelze und alle Sachen, die nicht gewaschen werden können, müssen ordentlich geklopft und durch eine lange Zeit der Sonnenwirkung ausgesetzt werden. Die Wohnung ist gründlich zu lüften.

83.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder ankauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung trat mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

83.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, V. Bl. 46

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-unga-

rischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen;

a) Kälber;
b) Kalbinnen;
c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden,
d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneiddzähne durchgebrochen sind;
e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltuug abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnis bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

84.

Exhbt. Nr. 6276/16.

Pferde - abgängig.

In Kozia wola sind am 9. Juli l. J. gegen 1 Uhr Nachts von der Weide 2 Pferde (Stuten) abhanden gekommen. Die eine war ca 8 Jahre alt, braun und mittelgross, die andere ca 10 Jahre alt, schwarz und mittelgross. Es sind nach diesen Pferden Nachforschungen zu pflegen und ist im Auffindungsfalle das Gendarmerieposten-kommando in Komarów hievon zu verständigen.

85.

M. G. G. Nr. 42.764/16.
E. Nr. 5995/16.

Auskunftstellen-Verlegung.

Die Auskunftstelle Rzeszow wird nach Lublin und die Auskunftstelle Piotrkow nach Radom verlegt.

86.

Exhbt. Nr. 6317/1T.

Wertzeichenverläge und Zulassung rekommandierter Privatbriefe.

Auf Grund der Kundmachung des A. O. K, vom 8. Juli 1916 Tel. Nr. 32327 wird **vom 15. Juli 1916** an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie im Wechselverkehr mit **Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzogowina,** dem **k. u. k. Okkupationsgebiet in Serbien, Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau** zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiete nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermässigtem Zeitungstarif versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chifferadressen von der Rekommandierung ausgesschlossen. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeige sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privat-Briefpostsendungen **offen** zur Post abgeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art; im Wechselverkehr mit Deutschland und dem Gen.-Gouv. Warschau müssen sie auch offen ausgeliefert werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

In postbetriebsdienstlicher Behandlung der rekom. Briefpostsendungen tritt eine Änderung gegenüber dem jetzigen Verfahren nicht ein.

87.

Urteile.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos Zivilabteilung in Tomaszów als Friedensgericht bezw. als Friedensrichtertag II Instanz, hat wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 V. Bl. Nr. 38 wegen Preistreiberei verurteilt:

1. den **Itzik Blander** Mühlenpächter aus Łaszczów mit Urteil vom 28. März 1916 G. Zl. U 13/16 wegen Preistreiberei für Mahlen und wegen der Erschwerung des Zutrittes den benachbarten Insassen zur Mühle zu einer Geldstrafe von 400 Kronen,
2. den **Josel Borg** Kaufmann in Tomaszów mit Urteil vom 28. März 1916 G. Zl. U. 35/16 bezw. mit Urteil vom 23. Mai 1916 G Zl. Bl. 20/16 wegen Preistreiberei beim Zuckerverschleiss zu einer Geldstrafe von 100 K.
3. den **Josel Friedländer** Kaufmann in Tomaszów mit Urteil vom 6. April 1916 G. Zl. U. 60/16 wegen Preistreiberei beim Zuckersverschleiss zu einer Arreststrafe von 14 Tagen und gleichzeitig zu einer Geldstrafe von 100 K,
4. die **Fromet Niedergang** Handelsfrau in Tomaszów mit Urteil vom 31. Mai 1916 G. Zl. U. 105/16 wegen Preistreiberei beim Verkauf von Milch zu einer Geldstrafe von 40 Kronen.



Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.